

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)  
gemäß § 2 Satz 1 der Kostensatzung  
der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz**

Anlage zur Satzung über die  
Erhebung von Verwaltungskosten im  
eigenen Wirkungskreis der Gemeinde  
Burgkirchen a.d.Alz vom 17. Mai 2010

**vom 1. Januar 2023**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	<b>15 bis 600 €</b>
	001	<b>Beglaubigungen:<sup>1</sup></b>	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	<b>0,75 €</b> je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens <b>5 €</b>
		2. wenn die zu beglaubigende Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	<b>5 €</b> im Einzelfall
	002	<b>Bescheinigungen:</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	Kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 02. August 2000, AIIMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	<b>5 bis 75 €</b>
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	1,00 € je Akte oder Buch, mindestens <b>10,00 €</b> (Anm.: KVz übertragener Wirkungskreis 1.1.3)
	004	<b>Fristverlängerungen:</b>	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	<b>10 -25 %</b> der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens <b>5 €</b>
		2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	<b>5 bis 60 €</b>
	005	<b>Zweitschriften/Kopien:</b>	
		Erteilung einer Zweitschrift	<b>Mindestens 15,00 €</b> , zzgl. Gebühr nach TarifNr. 003, zzgl. für jede Seite im Format DinA4 ab der 2. Seite: <b>0,50 €</b> ggf. für Seiten im Format DinA3: <b>1,00 €</b> ggf. für Seiten größer als Format DinA3: <b>25,00 €</b>

<sup>1</sup> Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. §1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)  
gemäß § 2 Satz 1 der Kostensatzung  
der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz**

Anlage zur Satzung über die  
Erhebung von Verwaltungskosten im  
eigenen Wirkungskreis der Gemeinde  
Burgkirchen a.d.Alz vom 17. Mai 2010

**vom 1. Januar 2023**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	006	<b>Niederschriften:</b>	<b>7,50 bis 75 €</b> für jede angefangene Stunde
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
02		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b>	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	<b>10 bis 2.500 €</b> , soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	Kostenfrei in Analogie zu Art.3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	<b>12,50 bis 150 €</b>
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZG)	<b>50 bis 2.500 €</b>
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZG	1 Pfändungsgebühr nach §399 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	<b>50 %</b> der Pfändungsgebühr nach § 399 Abs. 4 AO 1977, mindestens <b>10 €</b>
		4.1 sonst	<b>12,50 bis 200 €</b>
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen <sup>2</sup>	Es gelten die gleichen Regelungen wie im staatlichen Kostenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.
	031	Anmahnung ruckständiger Beträge <sup>3</sup>	<b>5 bis 150 €</b>
	032	Androhung von Zwangsmitteln im <b>Vollstreckungsverfahren</b> nach Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	<b>12,50 bis 150 €</b>

<sup>2</sup> Tarif –Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses (Kostenverzeichnis (KVz) – Bay RS 2013-1-2-F

<sup>3</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)  
gemäß § 2 Satz 1 der Kostensatzung  
der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz**

Anlage zur Satzung über die  
Erhebung von Verwaltungskosten im  
eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde  
Burgkirchen a.d.Alz vom 17. Mai 2010

**vom 1. Januar 2023**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	033	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) im <b>Vollstreckungsverfahren</b>	<b>50 bis 2.500 €</b>
	034	Entscheidung nach Art. 21 VwZVG über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	<b>15 bis 250 €</b>
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligung</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnung) <sup>4</sup>	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	<b>15 bis 1.250 €</b>
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <sup>5</sup>	
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	<b>15 bis 1.000 €</b>
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehr bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	<b>15 bis 1.000 €</b>
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)<sup>6</sup></b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 197 BauGB	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 1.2.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AIIIMBI S. 13)

<sup>5</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

<sup>6</sup> Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AIIIMBI S.135)

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)  
gemäß § 2 Satz 1 der Kostensatzung  
der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz**

Anlage zur Satzung über die  
Erhebung von Verwaltungskosten im  
eigenen Wirkungskreis der Gemeinde  
Burgkirchen a.d.Alz vom 17. Mai 2010

**vom 1. Januar 2023**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	<b>15 bis 1.000 €</b>
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Ausstellung Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BauGB	<b>20 €</b>
	617	Erklärung über den Verzicht auf Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens oder Beantragung vorläufiger Untersagung (Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayBO)	
		1. Wohngebäude	<b>0,5 v.T. der Baukosten, höchstens 1.000 €, mindestens 80 €</b>
		2. alle anderen Bauvorhaben	<b>1,0 v.T. der Baukosten, höchstens 1.000 €, mindestens 80 €</b>
	618	3. isolierte Befreiung/Zulassung nach § 23 Abs. 5 BauNVO	<b>60 € zzgl. 30 € für jede weitere Befreiung/Zulassung</b>
62		<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	<b>50 bis 2.500 €</b>
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18,19 und 22a BayStrWG)	<b>10 bis 300 €</b>
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	<b>10 bis 600 €</b>
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	<b>50 bis 2.500 €</b>
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands einer Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
65		<b>Zustimmungserklärung nach Art. 68 Abs. 3 TKG<sup>7</sup></b>	
	650	In Fällen, in denen eine Ortsbesichtigung entfallen kann und die einen geringen Verwaltungsaufwand verursachen	<b>50 bis 150 €</b>

<sup>7</sup> Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen können gesondert erhoben werden

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)  
gemäß § 2 Satz 1 der Kostensatzung  
der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz**

Anlage zur Satzung über die  
Erhebung von Verwaltungskosten im  
eigenen Wirkungskreis der Gemeinde  
Burgkirchen a.d.Alz vom 17. Mai 2010

**vom 1. Januar 2023**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	651	In Fällen, in denen eine oder mehrere Ortsbesichtigungen notwendig sind und die mehr als einen geringen Verwaltungsaufwand verursachen. Die Verwaltungskosten sind im Einzelfall nachzuweisen.	<b>150 bis 500 €</b> In besonders gelagerten Einzelfällen kann für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungs-aufwand eine höhere Gebühr erhoben werden.
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	<b>10 bis 375 €</b>
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	<b>10 bis 75 €</b>
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlung<sup>8</sup></b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	<b>10 bis 400 €</b>
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	<b>10 bis 1.250 €</b>
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>9</sup>	<b>10 bis 600 €</b>
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	<b>10 bis 600 €</b>
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	<b>10 bis 150 €</b>
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>9</sup>	<b>10 bis 150 €</b>
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	<b>10 bis 600 €</b>
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	<b>10 bis 150 €</b>
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	<b>10 bis 150 €</b>
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindegewilligung	<b>10 bis 1.250 €</b>

<sup>8</sup> Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

<sup>9</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)  
gemäß § 2 Satz 1 der Kostensatzung  
der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz**

Anlage zur Satzung über die  
Erhebung von Verwaltungskosten im  
eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde  
Burgkirchen a.d.Alz vom 17. Mai 2010

**vom 1. Januar 2023**

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr EURO</b>
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindesatzung	<b>10 bis 600 €</b>
	755	Verlängerung eines Grabnutzungsrechts für 1 oder 3 Jahre	<b>10 €</b>
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen <sup>10</sup>	<b>10 bis 200 €</b>
81		<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung einer Wassersperre <sup>10 11</sup>	<b>10 bis 150 €</b>

<sup>10</sup> Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden

<sup>11</sup> Siehe §23 Wasserabgabensatzung

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)  
gemäß § 2 Satz 1 der Kostensatzung  
der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz**

**vom 1. Januar 2023**

**Anlage zur Satzung über die  
Erhebung von Verwaltungskosten im  
eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde  
Burgkirchen a.d.Alz vom 17. Mai 2010**